



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

ANERKENNTNISURTEIL

VI ZR 114/12

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Galke, die Richter Zoll, Wellner, die Richterin Diederichsen und den Richter Stöhr ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 15. Zivilkammer des Landgerichts Essen vom 21. Februar 2012 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 10. Februar 2011 wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelzüge tragen die Beklagten.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 754,99 € festgesetzt.

Von Rechts wegen

Galke

Zoll

Wellner

Diederichsen

Stöhr